

des Sondermülls ins Ausland, der den Firmen empfohlen wird, ist nicht nur sehr teuer, er hat auch den grossen Nachteil, dass die Kontrolle der sachgemässen Endlagerung oder Verbrennung des in der Schweiz produzierten Sondermülls nicht mehr in jedem Fall gewährleistet ist.

Die Schwierigkeiten bei der Sondermüllentsorgung sind in unserem Land zur Zeit so gravierend, dass einige Firmen von offizieller Seite darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass die Schliessung von Abteilungen erwogen werden müsse, die auf eine gut funktionierende Sondermüllentsorgung angewiesen sind, wenn nicht bald wieder eine öffentliche Sondermülldeponie in der Schweiz zur Verfügung gestellt oder eine andere Entsorgungsmöglichkeit gefunden werden könne. Diese Hinweise zeigen, dass die Zeit zur Behebung der heute bestehenden Missstände drängt. Die Schweiz muss für den in unserem Land anfallenden Sondermüll eigene, sichere Entsorgungsmöglichkeiten bereitstellen. Der Bundesrat hat daher rasch seine ihm in diesem Bereich zustehenden Kompetenzen auszuschöpfen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 février 1986

Der Bundesrat geht in seiner Beurteilung der gegenwärtigen Entsorgungssituation mit der Motionärin weitgehend einig. Für eine umweltgerechte Sondermüllentsorgung fehlen zurzeit in der Schweiz sowohl eine Sondermülldeponie als auch Behandlungs- und Verbrennungsanlagen. Die Suche nach Standorten für Entsorgungsanlagen gestaltet sich schwierig.

Gegenwärtig evaluiert in der deutschsprachigen Schweiz eine Kommission unter der Leitung des Bundesamtes für Umweltschutz Standorte für eine neue Sondermülldeponie. Analoge Anstrengungen sind in der französischsprachigen Schweiz im Gang. Der Bundesrat hat aufgrund der Gespräche, die in dieser Angelegenheit zwischen dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern und Vertretern der Kantonsregierungen stattfanden, keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die laufenden Verfahren zur Standortevaluation zum Ziel führen.

Entsprechend der Formulierung im Umweltschutzgesetz (USG) verzichtet der Bundesrat darauf, die Standorte in eigener Kompetenz festzulegen, solange die Abklärungen planmässig weiterlaufen. Vorgesehen ist, bei verschiedenen, aufgrund von Grobabklärungen ausgewählten Depo-niestandorten Sondierbohrungen durchzuführen und anschliessend einen Entscheid über den definitiven Standort zu fällen. Sollte den gegenwärtigen, weitgehend von den Kantonen getragenen Anstrengungen innert nützlicher Frist kein Erfolg beschieden sein, würde der Bundesrat nicht zögern, von der im Artikel 41 Absatz 1 des USG festgelegten Kompetenz Gebrauch zu machen. Damit wird deutlich, dass das Anliegen der Motionärin in den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates fällt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.338

**Motion
der Christlichdemokratischen Fraktion
Luftreinhaltekonzept. Ozon-Stickoxid-Alarm**

**Motion du groupe démocrate-chrétien
Stratégie de lutte contre la pollution
atmosphérique. Mesures complémentaires**

Wortlaut der Motion vom 11. März 1987

Der Bundesrat wird beauftragt, das Luftreinhaltekonzept ergänzende Massnahmen zu beschliessen, welche die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte garantieren. Zu diesem Zweck soll er ein Ozon-Stickoxid-Alarmsystem ausarbeiten. Dieses System sollte auf zwei hauptsächlichsten Komponenten aufbauen:

1. Möglichkeit der regionalen Auslösung des Ozon-Stickoxid-Alarms, sobald vorgegebene Alarmwerte überschritten sind (z. B. unter Einhaltung einer entsprechenden Vorwarnzeit, die sich aus der Auswertung der Trendanalysen ergibt): Im Alarmfall ist der Betrieb von Emittenten, welche gewisse Anforderungen an die Umweltverträglichkeit (bei Personenzügen z. B. US Norm 83) nicht erfüllen, untersagt.

Falls für diese Massnahme Artikel 33 LRV nicht genügt, sind ergänzende gesetzliche Massnahmen zu schaffen.

2. Bereitstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen:

2.1 Einrichtung einer genügenden Anzahl von automatischen Messstationen für Ozon und Stickoxide an den bekannten Orten der Schadeneinwirkung, z. B. in der jeweiligen Zone der grössten Waldschäden, im Kulturland, in Zonen mit besonders hohen Ozonkonzentrationen usw.

2.2 Definierung von geographischen Regionen, in denen ein Zusammenhang zwischen Emission der Stickoxide und der Immission von Ozon und Stickoxiden besteht.

2.3 Zentrale Auswertungsstation.

2.4 Automatische Datenübermittlung von den Messstationen zur zentralen Auswertungsstation.

Texte de la motion du 11 mars 1987

Le Conseil fédéral est chargé d'adopter des mesures complémentaires à sa stratégie de lutte contre la pollution de l'air, propres à garantir le respect des limites d'immission. Il mettra sur pied à cet effet un système d'alerte à l'ozone et aux oxydes d'azote, comprenant les deux composantes principales suivantes:

1. Possibilités d'enclenchement local de l'alerte à l'ozone et aux oxydes d'azote dès que les taux prescrits sont dépassés, éventuellement après une période de préalerte à déterminer selon l'analyse évolutive du phénomène.

En cas d'alerte, on interdira l'utilisation de tous les émetteurs de ces effluents ne satisfaisant pas à certaines exigences écologiques (par exemple les normes US 83 pour les voitures de tourisme). Des dispositions législatives complémentaires seront prises au cas où l'article 33 de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) est insuffisant.

2. Mise sur pied de l'organisation et des moyens techniques nécessaires:

2.1 Implantation d'un nombre suffisant de poste de mesure automatique de l'ozone et des oxydes d'azote aux lieux d'impact connus de ces polluants, notamment: forêts plus dévastées, terres cultivées, zones à forte concentration d'ozone.

2.2 Détermination des régions où l'on constate un lien entre l'émission des oxydes d'azote et l'immission de ces mêmes oxydes ainsi que d'ozone.

2.3 Installation d'une station centrale d'analyse et d'évaluation.

2.4 Transmission automatique des données des postes de mesure à la station centrale.

Sprecher – Porte-parole: Wick

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Luftreinhaltekonzept ist dargelegt, dass die bereits eingeleiteten und die vorgesehenen Massnahmen genügen, um die Schwefeldioxid-Emissionen auf das Niveau von 1950 zu reduzieren. Obwohl der Bundesrat die Anforderungen an die Stickoxid-Emissionen deutlich zurückgeschraubt hat und sich mit einer Reduktion auf die Mengen von 1960 zufriedengeben würde, kann nicht einmal dieses Ziel erreicht werden.

Es ist erwiesen, dass Photooxidantien, insbesondere Ozon, unter der Einwirkung vom Ultraviolett des Sonnenlichts auf Stickoxid entstehen. Der Hauptproduzent des Stickoxids ist unbestreitbar das nicht entgiftete Motorfahrzeug. Ferner ist erwiesen, dass Ozon und Stickoxid je nach Konzentration allein, vor allem aber auch in Kombination am Waldsterben wie an der Ertragseinbusse der landwirtschaftlichen Kulturen massgeblich beteiligt sind. Ein Rückkopplungssystem, bei welchem gefährliche Immissionskonzentrationen direkte Auswirkungen auf die Emittenten, d. h. auf den Betrieb nicht «entgifteter» Motorfahrzeuge, haben, kann rasch und effizient die Schadeneinwirkung verhindern.

Diese Massnahme greift, wann und wo die Immissionen am gefährlichsten sind. Sie wirkt deshalb viel gezielter als globale Massnahmen.

Sie ist die logische Ergänzung zur Motion der CVP-Fraktion – Smog. Alarmsystem (85.320) –, die sich auf den eigentlichen Smog in den Agglomerationen bezieht, und zum Postulat Segmüller – Luftverschmutzung. Konsequenzen (83.963).

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juni 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juin 1987

Die Motion fordert die Einführung eines Ozon-Stickoxid-Alarmsystems, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu garantieren. Dabei wird übersehen, dass den Immissionsgrenzwerten eine grundsätzlich andere Bedeutung zukommt als den sogenannten Alarmwerten.

Mit den in der Luftreinhalteverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerten sind konkrete lufthygienische Ziele vorgegeben, welche mittelfristig – innerhalb der in der Luftreinhalteverordnung gesetzten Fristen von maximal acht Jahren ab Inkrafttreten – zu einer dauerhaften Sanierung der heute bestehenden Ueberbelastungen im gesamtschweizerischen Rahmen führen sollen.

Alarmkonzepte hingegen zielen darauf ab, allfällig kurzfristig auftretende Extremsituationen durch von Fall zu Fall angepasste vorübergehende Massnahmen zu entschärfen. Entsprechende Alarmwerte, die im Ausland angewendet werden, sind denn auch um ein Vielfaches höher angesetzt als die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung. Als Instrument für eine dauerhafte Sanierung der lufthygienischen Situation sind Alarmkonzepte deshalb ein untaugliches Mittel. Damit sind sie auch nicht das geeignete Instrument, um – entsprechend der Forderung der Motion – die Einhaltung der mit Alarmwerten nicht vergleichbaren Immissionsgrenzwerte zu garantieren. In diesem Sinne kann die Motion nicht entgegengenommen werden.

Der Bundesrat geht allerdings mit der Grundhaltung der Motion einig, indem auch er es als erforderlich erachtet, die Frage eines allfälligen Smogalarms – sowohl für den Wintersmog als auch für den mit der Motion angesprochenen Sommersmog – eingehend zu prüfen. Dies allerdings im Hinblick auf die erwähnte Funktion, welche einem solchen Alarm zukommen kann. Die dazu erforderlichen Arbeiten sind von den entsprechenden Fachdiensten des Bundes in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bereits aufgenommen worden. Aus dieser Sicht ist der Bundesrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass die Motion auch aus rechtlichen Gründen nicht entgegengenommen

werden kann, da sie den delegierten Rechtssetzungsbereich betrifft.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.370

Motion Lanz

Schwefelgehalt im Heizöl EL. Senkung

Huile de chauffage extra-légère.

Teneur en soufre

Wortlaut der Motion vom 19. März 1987

Der Bundesrat wird beauftragt, per 1. Juli 1989 die Senkung des Schwefelgehalts im Heizöl EL von 0,2 Prozent (per 1. Januar 1987) auf 0,1 Prozent zu verordnen.

Texte de la motion du 19 mars 1987

Le Conseil fédéral est chargé d'ordonner que la teneur en soufre de l'huile de chauffage extra-légère soit abaissée de 0,2 pour cent (au 1er janvier 1987) à 0,1 pour cent au 1er juillet 1989.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Braunschweig, Bundi, Chopard, Clivaz, Deneys, Euler, Fankhauser, Fehr, Friedli, Hubacher, Jaggi, Leuenberger-Solothurn, Longet, Mauch, Meyer-Bern, Morf, Nauer, Rechsteiner, Reimann, Renschler, Robbiani, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Weber-Arbon, Zehnder (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Immissionswerte, wie sie im Winter 1987 in verschiedenen Agglomerationen gemessen wurden, sind nicht mehr tolerierbar.

Es ist daher unumgänglich, den Schwefelgehalt im Brennstoff weiter zu senken. Gleichzeitig muss die Gesetzgebung sicherstellen, dass immer die fortschrittlichste Heiztechnik zur Anwendung kommt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 juin 1987

Der Bundesrat steht dem Anliegen der Motion aus versorgungspolitischen Gründen skeptisch gegenüber. Eine Herabsetzung des Schwefelgehaltes von Heizöl «Extra leicht» von 0,2 auf 0,1 Prozent könnte für unser Land zu Versorgungsengpässen führen, da Heizöle mit einem so tiefen Schwefelgehalt auf dem internationalen Markt kaum erhältlich wären. Rund zwei Drittel des in der Schweiz verbrauchten Heizöls «Extra leicht» müssen importiert werden.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Berichts «Luftreinhalte-Konzept» hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, 54 weitere Massnahmen zur Reduktion der Luftverschmutzung zu prüfen. Der Bundesrat möchte deshalb die in der Motion angesprochene Massnahme a priori nicht ausschliessen. Er erklärt sich bereit, auch die Möglichkeit, den in der Luftreinhalte-Verordnung festgelegten Grenzwert für den Schwefelgehalt im Heizöl «Extra-leicht» weiter zu senken, in seine Abklärungen einzubeziehen.

Der Bundesrat macht schliesslich darauf aufmerksam, dass gemäss Artikel 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes der Erlass von Ausführungsvorschriften zum Umweltschutzge-

Motion der Christlichdemokratischen Fraktion Luftreinhaltekonzept. Ozon-Stickoxid-Alarm

Motion du groupe démocrate-chrétien Stratégie de lutte contre la pollution atmosphérique. Mesures complémentaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.338
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	978-979
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 490

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.